



Artikel 38

Pläne

¹ Folgende Pläne sind im Doppel einzureichen:

- a. ein Lageplan der Anlage und ihrer Umgebung mit Orientierung im Massstab des Grundbuchplanes, jedoch nicht kleiner als 1:1000;
- b. die Grundrisse sämtlicher Räume mit Angabe ihrer Bestimmung, einschliesslich der Aufenthalts-, Ess- und Waschräume, der Räume für Erste Hilfe, der Garderoben und Toiletten, sowie die Lage der Ausgänge, Treppen und Notausgänge;
- c. die Fassadenpläne mit Angabe der Fensterkonstruktionen;
- d. die zur Beurteilung des Baues erforderlichen Längs- und Querschnitte, wovon je einer durch jedes Treppenhaus;
- e. bei Umbauten die Pläne der bisherigen Anlage, falls sie aus den neuen Plänen nicht ersichtlich ist.

² Die Pläne nach Absatz 1 Buchstaben b–d sind mit eingeschriebenen Massen im Massstab 1:50, 1:100 oder 1:200 vorzulegen.

³ Aus den Plänen müssen insbesondere ersichtlich sein die Lage der Arbeitsplätze, der Maschinen und der nachstehend genannten technischen Einrichtungen:

- a. Dampfkessel, Dampfgefässe und Druckbehälter;
- b. Heizungs-, Öltank-, Lüftungsanlagen, Feuerungsanlagen für technische Zwecke sowie Gas- und Abwasserreinigungsanlagen;
- c. mechanische Transportanlagen;
- d. Anlagen zur Verarbeitung und Lagerung von besonders brandgefährlichen, explosionsgefährlichen und gesundheitsschädlichen Stoffen;
- e. Silos und Tankanlagen;
- f. Farbspritzanlagen und Einbrennöfen;
- g. Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen;
- h. Feuerlösch- und Feuermeldeeinrichtungen.

Dieser Artikel beschreibt im Detail die Anforderungen an die einzureichenden Pläne. Absatz 2 von Artikel 39 gilt sinngemäss auch für Artikel 38 Absatz 3, d.h. sie können auch nachträglich, spätestens aber vor der Erstellung der betreffenden Einrichtungen, nachgereicht werden.

Die in Absatz 1 geforderten Pläne werden zur Beurteilung der baulichen Aspekte benötigt, insbesondere können damit die Fluchtwege, die Raumhöhe und die Fensterfläche beurteilt werden.

Für diese Beurteilung hat sich der Massstab 1:100 als am zweckmässigsten erwiesen.

Gemäss Absatz 3 müssen aus dem Layout die Anordnung der Arbeitsplätze und der Maschinen im

Raum ersichtlich sein. Dies erlaubt unter anderem die für die Plangenehmigung notwendige erste Beurteilung hinsichtlich:

- Licht
- Sicht ins Freie
- räumliche Anordnung der Arbeitsplätze

Ebenfalls gemäss Absatz 3 müssen verschiedene technische Einrichtungen - sofern vorhanden - aus den Plänen ersichtlich sein. Bei den meisten dieser Anlagen handelt es sich um solche, die entweder eine zusätzliche Bewilligung erfordern oder derentwegen die Vorlage auch der SUVA vorgelegt wird.